

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **1 (1860)**

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

V o r r e d e.

Aargauisch, eigenthümlich, bedeutsam und zugleich der bürgerlichen Bildung zugänglich, so sollen die wissenschaftlichen Arbeiten beschaffen sein, mit deren periodischer Veröffentlichung der historische Verein des Kantons seine Redactions-Commission beauftragt hat. Wenn nun die siebenerlei Rechtsquellen, Geschichtsdokumente und Abhandlungen, welche den Inhalt des vorliegenden Bandes ausmachen, ihrem Stoffe nach das Gebiet des Aargau's nicht überschreiten, so entsprechen sie damit vorerst dem Namen „**Argovia**“, unter dem sie hier gesammelt stehen, und diese ihre freigewählte Selbstbeschränkung mag also von dem Leser erkannt und gutgeheissen werden. Argovia ist nicht etwa ein Phantasienamen; er steht in der Stiftungsurkunde des Klosters Muri vom J. 1027: *in pago Argoja, in comitatu Rore*. — Murus et Antemurale (2) 3.

Ueber das Eigenthümliche und Bedeutsame jedoch, welches den Charakter der hier behandelten Stoffe auszumachen hätte, steht nicht uns, sondern dem geneigten Leser das entscheidende Urtheil zu. Es sei aber verstattet, hierüber einen Gesichtspunkt aufzustellen, aus dem sich wenigstens so viel bemessen lassen wird, dass wir unserer Seits dabei nicht einem leeren Worte nachjagen.

Unser Kanton hat nicht, wie unsere Nachbarn Zürich oder Bern, eine eigene politische Landesgeschichte. Was er seit Jahrhunderten an Gut und Blut geopfert hat, ist bloss zur Verherrlichung und zum Nutzen seiner Regenten geschehen, steht nicht auf seinen Namen, sondern auf ihren in die Geschichtsbücher eingetragen. Der Aargau zieht unter Oesterreichs Banner mit nach Sempach zur Niederlage; er rückt unter Berns Aufgebot erobernd ins Hochburgund, unter des Konstanzer Bischofs Fahne zum Siege nach Murten; aber in Sieg und Niederlage geht er namenlos nur mit

drein und muss erst aus den Urkunden fremder Geschlechter, aus den Chroniken anderer Landschaften erfahren, wie oft er bei grossen Erfolgen als Werkzeug gedient hat, das man nach dem Gebrauche stumm zurückstellt, oder hochmüthig verleugnet. So hat er lange Zeiten hindurch Heil und Unheil wahllos aus Anderer Hand hinzunehmen gehabt. Seinen neuen Kirchenglauben sogar dictirt ihm die Zwangsherrschaft der Berner, und den alten, schon verlassenen, nöthigt ihm dieselbe Zwangsherrschaft der katholischen Stände wieder auf. Ja, damit es an nichts fehle in dieser Reihenfolge der Vergewaltigungen, muss er unbefragt zuletzt auch noch seine edelsten Kornfluren zweimal zum Schlachtfelde hergeben, damit sich die Heere seiner reformirten und seiner katholischen Unterdrücker brudermörderisch darauf bekämpfen konnten. Nicht einmal die Wohlthat innerer Entwicklung ist ihm zu Theil geworden, diese in der Länge der Zeit sonst doch überall von selbst reifende Frucht. Mochte seine eine Landeshälfte von den Amtleuten der Klosterstifte oder der Urkantone, mochte seine andere von den Berner Landvögten verwaltet und regiert sein, er blieb stehen, wo er schon gestanden hatte, in einer persönlichkeitslosen niedrigen Sphäre. Nach derselben kahlen Formel, wie sie in dem abgegriffenen Handbuche des Amtswreibels artikulirt stand, sah man hier den einen Landvogt sein Amt übernehmen, es an den Nachfolger abtreten, es von diesem weiter führen und eben so mandarinenhaft wieder an den folgenden vererben. Doch nicht dazu ist dieses gesagt, um es etwa überflüssiger Weise zu beklagen. Anstatt sich über diese todtliegenden Zeiten zu ereifern, lerne man aus ihnen eine noch ungeschriebene Geschichte, die in der Masse, als das Leben leer war an politischem Interesse, fruchtbar sein kann an sittlichem und sittengeschichtlichem. Denn wenn die staatliche Vernachlässigung, welche die sogenannten Gemeinen Herrschaften von Seiten der regierenden Orte zu erdulden hatten, unserm Lande die Quelle der politischen Geschichte allerdings abgegraben hat, so musste sie ihm eben deswegen sein inneres gesellschaftliches Leben im Bauernthum und Kleinbürgerthum um so treuer belassen; weil man ja nicht rauben kann, was man gar nicht wahrnimmt. Und hierinn liegen unsere Beweismittel für die Annahme, wie eigenthümlich und wie bedeutsam diejenigen Seiten sein werden, auf die wesentlich die Geschichtsforschung im Aargau

angewiesen bleibt; es sind dies die noch so gar wenig benützten Alterthümer unserer kantonalen Rechts- und Culturgeschichte. Denn diesen einen negativen Vortheil schöpfen wir eben aus jener so beschaffen gewesenen Vergangenheit, dass sich in den Gemeinen Vogteien alte Sitte und altes Gewohnheitsrecht in seiner Ursprünglichkeit forterhalten hat oft bis zu uns her, während es anderwärts längst zu Grabe gegangen ist, verschlungen von der glänzenderen Rolle und Wirksamkeit eines politisch länger schon geeinten Landstriches. Freilich dannzumal, als das Junkerthum auch in unserm Gau sich lieber hochweise betiteln liess, als gestreng und ehrenfest; als es auch etwas vom Organisations- und Gesetzgebungskitzel unserer Juristen in sich zu verspüren anfang, da wäre es um den Fortbestand unserer bäuerlichen Rechtssatzungen mit ihrem derben Menschenverstande, ihrer praktischen Volkswirthschaft und ihrer innigen Menschlichkeit geschehen gewesen, wenn nicht damals das Junkerthum selbst seinem Ende zugegangen wäre; denn bereits wurde damals fast jedes unserer Dorfrechte revidirt, urbarisirt, codificirt, d. h. es wurde, wie alle diese Barbarenwörter besagen, nach Kräften nivelirt und ruinirt. Da stand es unserm Lande nahe, das Einzige noch mit zu verlieren, auf dem heute das forschende Auge des Enkels mit Theilnahme verweilt. Ganz anders aber war das Verhältniss unter dem Vogt von altem Schrot und Korn. Diese Adeligen hatten vorher ihre Kriegsschule in aller Herren Länder durchgemacht und betrachteten die Vogtei, die ihnen später wie eine sichere Rente zufallen musste, nicht anders als eine mit soldatischer Derbheit auszubeutende Domaine, den Menschen darinn als das nummerirte Individuum eines Werbregiments, als einen mit Kräften begabten und zu immer gleicher Thätigkeitsäusserung verwendbaren Stoff. Vom eigentlichen Volke schied diese Gnädigen Herren Alles: Abkunft, Denkweise, Bedürfniss, Tracht, Sitte, oft sogar Sprache und Confession. Hatte nur die Jahresrechnung des Schlossverwalters, zuweilen vornehm Kanzler genannt, ein Erkleckliches von Mehreinnahme aufzuweisen, so liess der Junker dem übrigen Wesen den Lauf, so drollig oder so dumm ihm dieser sogenannte Bauernunfug auch vorkommen mochte. Denn von dem Leben, das diese Genossenschaften nach Herkommen und Satzung in stiller Uebung fortführten, verstand und sah er ohnedies kaum anderes, als was bei Huldigungen, Executionen und ähnlichen

seltenern Fällen ihm irgend einmal unter die Augen kam. Land und Leute blieben so in ihren alten Ueblichkeiten ungekränkt, nicht weil ihr Herr tolerant, sondern weil er zu fremd und vornehm war, diese zu bemerken. Je länger diese Sorte erbgesessener Landvögte regierte, um so länger konnte sich neben ihrer nur äusserlichen Verwaltung ein landschaftliches Recht unverändert behaupten; ein Recht, mit dem das sittliche Urtheil und die innere Frömmigkeit des Volkes aufs genaueste zusammenhieng. Die geschichtlichen Nachweise zur Bewahrheitung dieser Behauptung machen eben zum grössern Theil den Inhalt unsers Buches aus. Indem wir hier noch einen Augenblick bei ihnen verweilen, können wir sie noch mit einigen verwandten Zügen und Folgerungen vermehren.

Zeugnisse von der uralten Heiligung unserer Hausthiere, von dem Rechte, das auch dem für uns arbeitenden Thiere gehalten werden muss, finden sich gesammelt Seite 165. Erst heute beginnt der politische Staat von einem Thierschutze zu sprechen und nähert sich damit jenem höhern Gerechtigkeitssinne wieder, von dem unsere Vorfahren schon auf der niedern Stufe ihrer Landwirthschaft ausgegangen waren. Von dem grossartigen Verein der Markgenossenschaft, dem frühzeitigen Vorbilde der Eidgenossenschaft und ihres blühenden Haushaltes, ist Seite 163 die Rede; der eine Weidebezirk, den uns die Öffnung eines einzigen Bauernhofes so zufällig beschreibt, umfasst vier Geviertstunden, und 25 Ortschaften, die alle schon bestanden hatten, da jene Öffnung erneuert wurde (im J. 1456), liegen in seinem Gebiete. Auf die Zeit, da der Inhalt des Schwabenspiegels noch unser gemeines Landrecht war, ist Seite 75 hingewiesen und an einem einzelnen Falle gezeigt, welche Folgen in der Rechtsübung es mit sich brachte, wenn in den Freienämtern oder in der Grafschaft Baden die Regierungsweise von Eroberung des Aargau's an bis zur französischen Revolution sich gleich geblieben war; denn so kommt es, dass das alte Erbrecht der Stadt Baden in seinen Grundzügen bis zum Jahre 1856 in Kraft geblieben ist und somit ein halbes Jahrtausend überdauert hat. Ein Ausdruck des Kaiserstuhler Erbrechtes aber (S. 90) führt uns geradezu in die Rechtssprache der Germanen zurück; hier wird nämlich die Adoption noch Anwünschung, und das angeheirathete Kind ein angewünschtes genannt. Das überaus hohe

Alter dieser Benennung und des damit verbundenen religiösen Glaubens hat Grimm, GDSprache 129, durch den Hinweis dargethan, wornach der eben geborne Odysseus vom Grossvater auf den Schoss genommen und *πολυάρητος*, sein Wunschkind geheissen wird, gleichwie der Neugriechen ein mit in die Ehe gebrachtes Kind *ψυχοπαιδι*, Herzenskind zu nennen pflegt. Aber die Durchsichtigkeit der deutschen Sprachwurzeln lässt uns in unserm eignen Rechtsausdrucke noch Genaueres erkennen. Gott Odhin selbst heisst Wunsch (altn. Osci) und die in seinem Himmel mit ihm zu leben bestimmten Menschen werden seine Wunsch söhne und Wunschmädchen genannt (oskasyñir, oskameyjar). Diese zu Gott Eingegangenen sind also vom Vater Wunsch an Kindesstatt angenommen. Darum liegen die Begriffe des von den Aeltern gehegten und von Gott erfüllten Wunsches im deutschen Beinamen Gottes, und aus diesem Verhältnisse stammt unser Rechtsausdruck der Anwünschung oder Adoption; darum ist das den Aeltern geborene Kind ein von Gott ihnen zur Wonne gegebenes, wie es die Vornamen ausdrücken Theodor, Theodosius, Deodat, Dorothea: Gottesgabe, Gottesgeschenk. Noch klingen diese Begriffe von Wunsch und Wonne in der oberdeutschen Formel nach, mit der man zur Geburt eines Kindes gratulirt: „Ihr seid erfreut worden.“ Das Weib, das man mit der Kunde hievon bei den Nachbarn umherschickt, heisst in Schaffhausen das Freudenmaidli, und in Zürich jener Blumenstrauß, den sie zu tragen hat, der Freudenmaien.

Man wird uns nicht den Vorwurf der Selbstüberwürdigung machen, wenn wir annehmen, dass diese eben erwähnten Züge dasjenige wirklich an sich tragen, was wir dem übrigen Inhalte unsers Buches gleichfalls gönnen möchten, das Bedeutsame und Eigenthümliche; so gehen wir zum letzten Punkte unserer Aufgabe über.

Der heutige Stand der allgemeinen Bildung verlangt, dass sich jedes Fachwissen in einem fasslichen und guten Tone auszudrücken vermöge. Unser Verein zählt, so jung er noch ist, schon so viele Freunde, trifft bereits auf ein so schönes Mass theilnahmsvoller Bürgerbildung und wacher Wissbegier in allen Ständen, dass ihm nichts näher liegen kann, als der Vorsatz, diese schöne Geistesanlage in unserer Bevölkerung zu pflegen, zu steigern, diesem öffentlichen Vertrauen in würdiger Weise zu entsprechen. Wir

wünschen uns Leser zu Stadt und Land, zu Berg und Thal; so viel wir ihnen also an neuer Einsicht, an richtigem Urtheil, an klarer Auffassung der Landesverhältnisse zu eigen machen können, ebenso viel wird sich unser Verein an überzeugungs treuen Freunden zugesetzt haben. Aber dieses wünschbaren Erfolges wegen verwechselt der Verein gleichwohl seine populären Zwecke nicht mit der Umständlichkeit von Lehrvorträgen, und seinen Eifer fürs Vaterländische nicht mit journalistischen Effecten und patriotisch klingenden Schlagwörtern. Das Populäre seiner Schriftwerke und Arbeiten muss auch zugleich das Einfache sein; der Altmeister sagt: „Es trägt Verstand und rechter Sinn mit wenig Kunst sich selber vor.“ Schön und einfach ist Alles, dem die Wahrheit zu Grunde liegt. Nun ist ein geschichtsforschender Verein zwar mit lauter Urkundendetail, mit lauter vereinzeltem Material beschäftigt, er könnte also wohl eher, als ihm eine Wirkung aufs Publikum gelingt, Gefahr laufen, selbst unterzugehen und zu zersplittern in lauter Specialitäten. Daher hängt denn auch die populäre Wirkung seiner Veröffentlichungen noch von allerdings sehr ernsten Vorbedingungen ab. Erst mit der Sicherheit genauester Detailkenntniss entspringt ihm zugleich jenes erwünschte Vermögen, seine Gewinnste in geschmackvoller Anordnung und in Neigung gewinnendem Tone vorzulegen. Der ächte Popularton kann somit überhaupt kein anderer sein als der wissenschaftliche. Wer seinen Stoff vollständig beherrscht, vielseitig erwägt und mit der von einem gereiften Geiste eingegebenen Wahrheitsliebe formt und verarbeitet, der hat für das wissenschaftliche Fach und für das Publikum zugleich gewirkt, mag er nun die friedfertige Geschichte eines Hofgutes zu erzählen haben, oder die Katastrophen eines Reiches. Ja er wird an einem bauerlichen Gegenstande, deswegen weil dieser etwa der kleinere heissen könnte, gar nicht weniger Geist, Wissen und Gerechtigkeitssinn aufzuwenden haben, als zur Schilderung einer Palastrevolution gehört, denn nie darf man des Satzes vergessen, dass das Geringfügigscheinende irgend einmal schon das Bedeutsamste in der Welt gewesen ist oder es noch werden kann. Wir können diese Bemerkungen über den Popularstil mit einem Spruche von Fr. Rückert bekräftigen, der, obschon es nur Verse sind, die Aufgabe und das Verfahren eines geschichtsforschenden Vereines vollständig ausdrückt:

Nicht der aus dem Schutt der Zeiten
 Wühle mehr Erbärmlichkeiten,
 Sondern der den Plunder sichte
 Und zum Bau die Steine sichte.
 Nicht das Einzle unterdrückend,
 Noch damit willkürlich schmückend,
 Sondern in des Einzlen Hülle
 Legend allgemeine Fülle.

Nun zu den einzelnen Abschnitten des Buches übergehend, können wir uns kurz fassen. Sie erzählen der Wissbegier des Städters und des Dörflers von dem Alter seiner Ortschaft und von dem bürgerlichen Ordnungssinne allerfrühester Zeit, dessen Segen dem Enkel unabbbrechbare Häuser gebaut hat. Nicht bloss die Reichsstadt und Festung Rheinfelden, nicht bloss Stadt und Schloss Baden erscheinen hier mit ihren ächten und vidimirten Majestätsbriefen; auch das bescheidene Dorf bis auf den einzelnen Meierhof hinab kommt mit einhergeschritten in der Stattlichkeit seiner altdeutschen Rechte, Dorfbriefe, Maienthingsrodel und Offnungen. So finden hier die unscheinbaren Dörfer Tegerfelden, Magden, Tätwil, Ennet-Baden u. s. w. eine so massenhafte Beurkundung, als hätten sie gleich einem grossen Adelsgeschlechte von jeher über ein ausge-dehntes Privatarchiv zu verfügen gehabt. Sie sollen es nicht ent-gelten, dass sie nicht auch Grossstädter geworden sind, die späte Geschichte ertheilt daher diesen ausdauernden, nachhaltigen Bauern-geschlechtern ein wohlverdientes und grossbesiegeltes Diplom. Diese verschiedenen Ortsurkunden werden in den sie begleitenden An-merkungen durch andere aargauische Rechtsquellen erläutert und ergänzt, insofern letztere noch ungedruckt oder bisher unzugäng-lich gewesen sind. Damit ist es darauf abgesehen, eine allgemeine Theilnahme an der Geschichte unserer Rechtsentwicklung zu för-dern. Letzteres würde das beste Gegenmittel sein, die Beschäfti-gung mit dem Rechte nicht weiter zum Zunftwesen herabsinken zu lassen. Denn eine geläufigere Erkenntniss auf diesem Gebiete führt zu der Ueberzeugung, dass das Volksrecht unserer Ahnen sich gar wohl mit den Ergebnissen der heutigen Rechtsgelehrsam-keit zu messen vermag, und dass die Scheu, welche man vor der Berührung hegt, in welche das Volk neuerlich wieder mit der Rechtspflege gekommen ist, eben auch nichts anderes ist als ein Vorurtheil der Zunftmeister.

Der Abwechslung wegen wird dann ein alterthümliches Steinbild, das neuerlich bei uns aufgefunden worden, geschildert und nach Möglichkeit aus unserer frühern Gaugeschichte gedeutet. Oder es wird der erste Freischaarenzug der Schweiz jenen Vätern oder den Söhnen jener Väter erzählt, welche den letzten unternommen haben. Der ehrliche Leser wird mit Erstaunen den Urkunden entnehmen, dass es nicht antijesuitische Hitzköpfe, sondern die in ihrer Legitimität so starken Berner Regenten waren, welche im 15. Jahrhundert den ersten Freischaarenzug erfunden und dabei schon das ganz neueste Gelüsten hatten, das damals österreichische Frickthal über Nacht sich annectiren zu wollen.

Der Abdruck der Urkunden ist ein zuverlässiger, diplomatisch treuer. Die entsprechenden Typen zur Bezeichnung mittelhochdeutscher und mundartlicher Lautformen haben uns heuer noch gefehlt, indess wird für den nächsten Jahrgang diesem Mangel abgeholfen. Dorten kann dann auch nachgetragen werden, was wir über die Sprachbeschaffenheit dieser Urkunden zu sagen vorhatten, namentlich über den frühzeitigen Einfluss, den die schwäbische Mundart auf das Lautsystem des Alemannischen ausgeübt hat. Ein sehr genau geführtes Sachregister giebt auch hierüber schon Auskunft und erklärt zudem alle weniger bekannten Ausdrücke und alterthümlichen Begriffe der Dokumente.

In den Dank, den wir unsern mitwirkenden Freunden schuldig sind, schliessen wir mit besonderer Wärme diejenigen ein, durch deren stets bereite und emsige Hülfe wir zu Besitz und Kenntniss so mannigfacher Urkunden und Archivsschriften gelangt sind, als wir deren bedurften. Es sei uns erlaubt, Hrn. Fürsprech Günther von Rheinfelden besonders zu nennen, dessen Mittheilungen wir das Original des Rheinfeldner Richtebriefes sammt Glossirung zu verdanken haben. Auch in Bezug auf äusseres Erscheinen ist uns die Verlagshandlung mit aller Bereitwilligkeit entgegen gekommen, so dass dem Buche weder Correctheit noch angemessene Ausstattung mangelt.

Aarau, 10. Nov. 1860, an Schillers Geburtstag.

Die Verfasser.